

Bekanntmachung Nr. 10 / 2016 des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Sommerland

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Sommerland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sommerland über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 06.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Sommerland, den 15.12.2015

Gemeinde Sommerland
Gez. H. Ellerbrock
Bürgermeisterin